

**Antrag auf Genehmigung
gemäß § 4 (1) BImSchG**

für

**Errichtung und Betrieb
der
KWK-Anlage Dradenau**

Kapitel 8 - Betriebseinstellung

Revisionsnr.: 2.0

Datum: 16.06.2020

Gesamtinhaltsverzeichnis

- 1 Kapitel: Antrag
- 2 Kapitel: Lagepläne
- 3 Kapitel: Anlage und Betrieb
- 4 Kapitel: Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
- 5 Kapitel: Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- 6 Kapitel: Anlagensicherheit
- 7 Kapitel: Arbeitsschutz
- 8 Kapitel: Betriebseinstellung
- 9 Kapitel: Abfälle
- 10 Kapitel: Abwasser
- 11 Kapitel: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 12 Kapitel: Bauvorlagen
- 13 Kapitel: Natur Landschaft Bodenschutz
- 14 Kapitel: UVP-Bericht
- 15 Kapitel: Chemikaliensicherheit
- 16 Kapitel: Anlagenspezifische Unterlagen
- 17 Kapitel: Sonstige Unterlagen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------|-----|
| Gesamtinhaltsverzeichnis..... | i |
| Inhaltsverzeichnis | ii |
| 8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung..... | 8-1 |

8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG verpflichtet sich die Wärme Hamburg GmbH auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Die Einstellung des Betriebes der Anlage wird der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 3 BImSchG angezeigt. In der Anzeige werden der Zeitpunkt und die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 und 4 ergebenden Pflichten mitgeteilt.

Die Antragstellerin sieht bei Einstellung des Betriebes die Entleerung, Reinigung und Demontage der maschinentechnischen Anlagenteile vor. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden vor der Demontage entsprechend Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 AwSV einer Sachverständigenprüfung unterzogen. Wenn möglich, soll eine Weiternutzung des Baukörpers erfolgen. Die Entsorgung und Wiederverwertung der Anlagenteile erfolgt nach dem dann gültigen Stand der Technik und den abfallrechtlichen Anforderungen.

Da die Anlage unter Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED-Richtlinie) fällt, muss der Antragsteller nach § 10 Abs. 1a BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Da in der Anlage relevante Mengen gefährlicher Stoffe zum Einsatz kommen, wird ein Ausgangszustandsbericht bis spätestens zur Inbetriebnahme vorgelegt. Das Untersuchungskonzept nach Nr. 3.4 der LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (Stand 15.04.2015) ist im Anhang dem Kapitel 13 beigelegt.

Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand werden beseitigt, um das Anlagengrundstück in den dokumentierten Zustand zurückzuführen.